

Regelung des Flugplatzverkehrs gem. § 22 LuftVO für den Sonderlandeplatz Saarmund EDCS

(Flugplatzgenehmigung veröffentlicht in NfL 2026-1-3927)

Auf der Grundlage des § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) trifft die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Saarmund folgende Regelung:

1. Allgemeines

- 1.1. Anfliegende Luftfahrzeuge haben mindestens fünf Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit Saarmund-Radio aufzunehmen.
- 1.2. Im Flugplatzverkehr ist ständig Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.3. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, solange die gelbe Warnblinkleuchte auf der Startwinde für Gleitschirme in Betrieb ist.
- 1.4. Parallelflugbetrieb ist, auf allen genehmigten Flugbetriebsflächen bezogen, nicht gestattet.
- 1.5. Michendorf, OT-Langerwisch und Wildenbruch, und Nuthetal, OT Saarmund, sind lärmempfindliche Gebiete. Überflüge sind möglichst zu vermeiden.
- 1.6. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (LT) sind Sat, Sun und HOL
 - Platzrundenflüge
 - Schulflüge, Rund- und Besichtigungsflüge mit Ausnahme von Überlandflügen und Flügen, die über die Umgebung des Landeplatzes hinausgehen und länger als eine Stunde dauern
 - erlaubnispflichtige Reklameflüge
 - Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichensmit motorgetriebenen Luftfahrzeugen unzulässig.
- 1.7. Auf den stattfindenden Betrieb mit Gleitschirmen, Hängegleitern und Flugmodellen ist zu achten.

2. Flugbetrieb mit Luftsportgeräten

- 2.1. Der Betrieb mit Luftsportgeräten darf nur auf den dafür genehmigten Flugbetriebsflächen durchgeführt werden.
- 2.2. Ultraleichtflugzeuge fliegen die zugewiesene Platzrunde in 700 ft MSL.
- 2.3. Gleichzeitiger Platzrundenbetrieb von UL-Flugzeugen und anderen Luftsportgeräten (Hängegleiter/Gleitsegel) ist nicht gestattet.

3. Rollverkehr

- 3.1. Rollwege sind, soweit lt. Genehmigung ausgewiesen, zu benutzen.
- 3.2. Anweisungen der Betriebsleitung sind zu beachten.

4. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1 LuftVG und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

5. Schlussbestimmungen

Die Regelung des Flugplatzverkehrs tritt 14 Tage nach Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

NfL I-273/10 wird hiermit aufgehoben.

Schönefeld, Juni 2026

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Gz.: 110-41-801010322/2026-001/001

i.A. Metzner